

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung zur häuslichen Quarantäne bei Antigen-Schnelltest

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) über die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur häuslichen Quarantäne hinaus im Wege der Allgemeinverfügung an:

1. Personen, die mit einem Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen des SARS-CoV-2-Erregers getestet worden sind, der von dafür qualifizierten medizinischen oder pflegerischen Personal durchgeführt wurde (zum Beispiel beim niedergelassenen Arzt, im Rahmen des Testkonzeptes einer Pflegeeinrichtung oder in einer anderen Situation) sind bei positivem Antigen-Testergebnis verpflichtet, dieses unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Diese Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss die die Testung durchführende Einrichtung / Person erkennen lassen.
2. Bis zur abschließenden Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Fortdauer der insoweit gemäß § 30 Abs.1 S.2 IfSG bestehenden häuslichen Quarantäne sind die in Nr. 1 benannten Personen verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufzuhalten und keine Besuche zu empfangen.
3. Die gemäß Nr.1 zustande kommende häusliche Quarantäne endet
 - mit Vorliegen eines dem Antigen-Schnelltest nachfolgenden PCR-Testergebnis, das negativ lautet (in diesem Fall bedarf es keiner schriftlichen Mitteilung des Gesundheitsamtes) oder
 - zu dem Zeitpunkt, den das Gesundheitsamt im Rahmen seiner abschließenden Entscheidung telefonisch und schriftlich mitteilt.
4. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Fünften Thüringer Verordnung für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, die häusliche Quarantäne zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 17.01.2021

Harald Zanker
Landrat